

Regierungsvorlage
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1842/21-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes

A. Umsetzung des Bildungsreformgesetzes

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde auf Bundesebene ein umfangreiches Gesetzespaket zur Umsetzung einer Bildungsreform verabschiedet.

Die zentralen Inhalte dieses „Bildungsreformpakets“ sind

- a) die Neuorganisation der Behörden (Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde statt Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien),
- b) der Ausbau der Schulautonomie und
- c) die Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern.

Zu a) Neuorganisation der Behörden

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde die (bundes-)verfassungsrechtliche Basis für die Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens und für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) geschaffen (Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Land-Behörde; vgl. Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). In jedem Bundesland wird eine Bildungsdirektion eingerichtet, welche die dort bestehenden Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ in den Landesregierungen ablösen soll (siehe unten). Diesen Bildungsdirektionen obliegt als „Hybrid-Behörden“ die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in bundes- wie auch landesrechtlichen Angelegenheiten (Art. 113 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die Verwaltungsmaterien des Art. 14 B-VG sollen in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt vollzogen werden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung sowie die Organisation der Bildungsdirektionen enthält das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz.

Mit 1. Jänner 2019 werden die Bildungsdirektionen in den Bundesländern am Sitz der Landesregierung (bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats) eingerichtet und übernehmen pauschal sämtliche Aufgaben der bisherigen Landesschulräte sowie der sonstigen Landesbehörden in Vollzugsangelegenheiten des Schulwesens im Sinne des Art. 14 B-VG betreffend. Zugleich werden die Landesschulräte mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst. Für die bis dahin bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren sind mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Bildungsdirektionen zuständig (vgl. Art. 151 Abs. Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor (Art. 113 Abs. 6 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Gemäß Art. 113 Abs. 7 B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017, ist der Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin weisungsunterworfen, in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesregierung (bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied). Die Besorgung der Aufgaben erfolgt dabei sowohl durch Bundes- als auch Landesbedienstete (Art. 113 Abs. 9 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Da das Kärntner Schulgesetz – K-SchG in Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation (Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017) auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Schulbehörden enthält, sind hier umfangreiche Anpassungen an die geschaffene Bundesrechtslage erforderlich.

Als Konsequenz des Entfalls der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Regelung der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien (Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, bestehenden Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sowie die in diesen Angelegenheiten bestehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft (Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Zu b) Ausbau der Schulautonomie

Die Forcierung und der Ausbau der Schulautonomie bilden pädagogisch, organisatorisch und strukturell den Kern der Bildungsreform 2017. Im Beschluss des Ministerrats vom 17. November 2015 (zur Bildungsreform) wird im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden sollen.

Die Handlungsspielräume an den Schulstandorten werden entscheidend gestärkt, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts bestmöglich erfolgen kann. Die Gestaltung des Unterrichts wird flexibilisiert und soll weitestgehend autonom durch den Schulleiter erfolgen. Damit soll ermöglicht werden, das Bildungsangebot verstärkt nach den regionalen Anforderungen auszurichten und nach den individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu gestalten.

Zu c) Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern

77% aller Pflichtschulen und 16% aller Bundesschulen in Österreich haben weniger als 200 Schülerinnen und Schüler. Kleine Schulen haben weniger Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten.

Nun wird (gesetzlich) die Möglichkeit geschaffen, bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem sogenannten Schulcluster zusammenzuschließen, um die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen zu ermöglichen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt dabei die Clusterleitung, wobei an den einzelnen Schulstandorten eine Standortleitung (geleitet von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern) etabliert werden kann. In jedem Pflichtschulcluster kann eine administrative Unterstützung für die Schulclusterleitung eingerichtet werden. Die Bildung von Schulclustern obliegt der Bildungsdirektion, wobei die Gründung von Pflichtschulclustern in einem Prozess erfolgt, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort gemeinsam gestaltet wird.

B. Neue Mittelschulen ersetzen Hauptschulen

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 treten die Neuen Mittelschulen, welche beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 in systematischer Weiterentwicklung der Hauptschulen als Pflichtschulen der Sekundarstufe I ins Regelschulwesen überführt wurden, komplett an die Stelle der Hauptschulen (siehe Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes 1985, des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, des Privatschulgesetzes und des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012; vgl. auch § 130a Abs. 3 letzter Satz Schulorganisationsgesetz idF BGBl. Nr. I 36/2012). Im Ergebnis können sämtliche terminologischen Bezugnahmen auf „Hauptschulen“ aus dem K-SchG entfallen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher – zusätzlich zur Umsetzungen des Bildungsreformgesetzes 2017 – genutzt werden, um den Begriff „Hauptschulen“ mit Beginn des Schuljahres 2018/19 aus dem K-SchG zu entfernen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„Eingangs wird festgehalten, dass die Einrichtung von Bildungsdirektionen als neue „gemischte Bund-Länder-Behörden“ bereits mit dem Bildungsreformgesetz 2017 vom Bund beschlossen worden ist. Dem Land Kärnten als Ausführungsgesetzgeber bleibt lediglich die Aufgabe, die vom Bund geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene umzusetzen.

Mit der Einrichtung von Bildungsdirektionen als „Mischbehörden“ wird zudem absolutes Neuland betreten. Ob dadurch für das Land Kärnten Mehrkosten entstehen werden, kann im Detail nicht eingeschätzt werden.

Aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017, werden im Zuge der landesgesetzlich erforderlichen Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 im Kärntner Schulgesetz bisherige Zuständigkeiten der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen. Unmittelbar aus dieser Übertragung von Vollzugskompetenzen von der Landesregierung an die Bildungsdirektion ergeben sich keine Kostenauswirkungen. Durch die Einrichtung der Bildungsdirektion als neue Behörde kommt es zu keinen Änderungen bei den Vollzugszuständigkeiten des Landes bzw. des Bundes in Angelegenheiten des Schulwesens (Art. 14 B-VG). Entsprechend den verfassungsgemäßen Zuständigkeiten kommt es auch zu keiner Änderung bei der Kostentragung zwischen dem Bund und den Ländern. Daher wird davon ausgegangen, dass die in der Bildungsdirektion für die Vollziehung von Landeskompetenzen eingesetzten Ressourcen jenen von der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 eingesetzten Ressourcen entsprechen werden.

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausbau der Schulautonomie sowie der Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern wird auf die Kostendarstellung im Begutachtungsentwurf des Bundes zum Bildungsreformgesetz 2017 verwiesen, da alle diesbezüglichen Bestimmungen des Landesausführungsgesetzgebers durch das Bildungsreformgesetz 2017 vorgegeben sind.

Zu den sonstigen Maßnahmen, die in keinem Zusammenhang mit der Bildungsreform stehen, wird festgestellt, dass diese für keine Gebietskörperschaft nennenswerte finanzielle Auswirkungen erwarten lassen.“

III. Kompetenzgrundlagen

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich weitestgehend auf die (Ausführungs-) Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 14 Abs. 3 B-VG. In Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017 (bisher: Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017), die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

Die Grundsatzbestimmungen des Bundes über den Aufbau, die Klassenschülerzahlen und die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen finden sich im Schulorganisationsgesetz, die Grundsatzbestimmungen des Bundes über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die Grundsatzbestimmungen des Bundes über die Unterrichtszeit im Schulzeitgesetz 1985. Im Kärntner Landesrecht werden all diese Grundsatzgesetze bzw. -bestimmungen im K-SchG ausgeführt.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes – wie jene über die Auflassung von Schulclustern oder die Einräumung der Teilrechtsfähigkeit für Schulen – werden darüber hinaus im grundsatzfreien Raum erlassen (vgl. Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG).

IV. Verhältnis zu Unionsrechtsakten

Diesem Gesetzesentwurf stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen. Weiters hat der Entwurf keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Kärntner Schulgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Den Änderungen des Gesetzestextes entsprechend wird ein Inhaltsverzeichnis erlassen. Die Einträge zu §§ 84 und 93 werden mit 1. Jänner 2019 aktualisiert (vgl. Artikel II).

Zu Z 3, 8, 9, 18, 19, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 50, 51, 54, 55, 56, 64, 66, 67, 69, 71, 74, 75 und 96 (§ 1 Abs. 1, 6 und 7 erster Satz, §§ 2, 4 und 13 Abs. 3, Überschrift des 4. Abschnitts, §§ 18, 19, 19a, 20, 23, 26, 27, 34 sowie 46a Abs. 1 und Abs. 6 erster Satz, §§ 47, 49, 56 sowie 57 Abs. 2 und 5a, § 59 Abs. 2 und 3a, §§ 62 und 87 Abs. 2 letzter Satz):

In diesen Bestimmungen erfolgen terminologische Anpassungen. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 treten die Neuen Mittelschulen, welche beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 in systematischer Weiterentwicklung der Hauptschulen als Pflichtschulen der Sekundarstufe I ins Regelschulwesen überführt wurden, komplett an die Stelle der Hauptschulen (BGBl. I Nr. 36/2012; siehe Allgemeiner Teil, I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes, B. Neue Mittelschulen ersetzen Hauptschulen). Somit können sämtliche terminologischen Bezugnahmen auf „Hauptschulen“ aus dem K-SchG entfallen.

Zu Z 4, 5 und 7 (§ 1 Abs. 4):

Mangels praktischer Relevanz entfällt die demonstrative Nennung des „Heizers“. Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass ein Schulerhalter bei Bedarf Hilfspersonal für die administrative Unterstützung des Schulleiters beistellen kann.

Ferner wird klargestellt, dass bei der Führung von Schulclustern die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Schulclusterleiters bzw. der Schulclusterleiterin erforderlichen Verwaltungspersonals, welches nicht bereits durch die von der Bildungsdirektion nach § 51a Abs. 7 beigestellten Personalressourcen gedeckt ist, als Schulerhaltung zu verstehen ist, soweit es sich dabei nicht um Lehrer handelt. Die Beistellung erfolgt durch den Schulerhalter jener Schule, an der die Leitung eines Schulclusters eingerichtet ist.

Zu Z 6, 10, 16, 17, 25, 52, 53, 59, 60, 61, 62, 63, 70, 77, 82, 85, 89, 90, 91, 95, 98 und 99 (§ 1 Abs. 4 und 7 letzter Satz, § 1a Abs. 2a und 6, § 13 Abs. 2c, § 46a Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7, §§ 52, 54, 55 und 59 Abs. 2a, § 74 Abs. 6, § 80 Abs. 2, § 80 Abs. 8, Überschrift des 15. Abschnitts, §§ 85 und 85a, § 87 Abs. 1 und 2 erster Satz sowie §§ 90 und 93):

Der Änderungsbedarf ergibt sich durch die Einrichtung der Bildungsdirektion unter zeitgleicher Auflassung des Landesschulrates (siehe Allgemeiner Teil, I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes, A. Umsetzung des Bildungsreformgesetzes).

Der neu geschaffene Art. 113 Abs. 4 B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017, normiert, dass künftig die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bildungsdirektionen zu besorgen ist. Die in diesem Zusammenhang auf Ebene des Landesrechts vorgesehenen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und des Landesschulrats sind ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion wahrzunehmen (Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Zur Umsetzung der im Verfassungsrang erfolgten Neuorganisation der (Bildungs-)Behördenstruktur werden im K-SchG terminologische Anpassungen vorgenommen.

Da mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Landesschulräte aufgelöst werden, sind auch etwaige Anhörungsrechte des Landesschulrates mit 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion zu übertragen bzw. können als überflüssig entfallen.

Ferner erfolgt in § 46a Abs. 7 eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 11 (§ 1 Abs. 7a):

Gemäß § 2 Abs. 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz sind Bildungsdirektionen unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie eingerichtet sind, zu bezeichnen.

Zu Z 12, 13, 14 und 15 (§ 1 Abs. 9, 10 und 11):

Die statischen Verweise auf Bundesgesetze, Bundesverfassungsgesetze und Verordnungen werden aktualisiert. Ferner wird dem § 1 Abs. 9 aus gegebenem Anlass ein statischer Gesetzesverweis auf das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, angefügt. Dieser soll allerdings erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten (vgl. Artikel II).

Zu Z 20, 21, 27, 33, 37, 44, 47, 49, 93, 94 und 100 (§§ 4a, 4c, 14, 15, 17, 17a, 21, 22, 24, 24a, 28, 29, 31, 31a, 35, 36, 38, 38a, 42, 43, 45, 45a und 86 Abs. 3 bis 7 und § 86a sowie Überschrift des 16. Abschnitts):

Ein zentraler Inhalt des Bildungsreformpakets des Bundes ist der Ausbau der Schulautonomie (siehe Allgemeiner Teil, I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes, A. Umsetzung des Bildungsreformgesetzes). Im Ergebnis werden durch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht mehrere Organisationskompetenzen nun direkt beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin angesiedelt.

Dazu zählen die Entscheidungsbefugnis über die Klassenschülerzahlen (§ 1 Abs. 2 iVm §§ 14, 21h, 27, 33, 43 und 51 Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017), die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie Bildung von Schülergruppen (§ 1 Abs. 2 iVm § 8a Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017), die Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport (§ 1 Abs. 2 iVm § 8b Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017) sowie die Einrichtung und Führung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen (§ 1 Abs. 2 iVm § 8e Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Landesrechtliche Bestimmungen, die der ausgebauten Schulautonomie widersprechen, haben zu entfallen. Als Erleichterung für die Schulleiter soll allerdings aus rechtsanwenderfreundlichen Gründen mit § 4c ein Hinweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Klassenschülerzahlen Berücksichtigung im K-SchG verankert werden, da die Festlegung der Klassenschülerzahl von zentraler Bedeutung für die Ressourcenberechnung ist.

Zu Z 22, 23 und 24 (§ 12 Abs. 3b, 3c und 3d):

Diese Regelung wird zur inhaltlichen Klarstellung und besseren Verständlichkeit neu umschrieben. So sind einerseits bei zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen einer Volksschule in einer Klasse zusammenzufassen (sog. Abteilungsunterricht), währenddessen andererseits im Falle eines gemeinsamen Angebots von Schulstufen in der Grundschule eine Zusammenfassung erfolgen kann. Dazu wird festgehalten, dass sich die Führung von Abteilungsunterricht im Falle einer zu geringen Schülerzahl unmittelbar aus den Stellenplanvorgaben des Bundes ergibt.

Um die Regelung in ihrer Gesamtheit übersichtlicher zu gestalten, werden diese beiden Regelungsgegenstände in zwei separate Gliederungseinheiten unterteilt (Abs. 3c und 3d), was auch eine Anpassung des Abs. 3b erforderlich macht.

Z 45 (§ 32):

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Z 48 (§ 39):

Die Bestimmung wird an die aktuelle Sachlage angepasst. Der Umstand, dass Berufsschüler zwei Stunden zu Fuß in die Schule gehen, ist nicht mehr zeitgemäß, weshalb der Passus „zu Fuß“, den es bisher im K-

SchG ausdrücklich nur im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges bei Berufsschülern (nicht etwa bei Schülern Neuer Mittelschulen oder Sonderschülern) gibt, entfallen kann.

Zu Z 57 (§ 50):

Neben der Anpassung, die infolge der Einrichtung der Bildungsdirektion zu erfolgen hat (siehe zu Z 4, 8, 13, 14, usw.), wird der Landesregierung bei der Erlassung von Vorschriften über Schulbauten ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu Z 58 (8a. Abschnitt mit §§ 51a, 51b und 51c):

Ein zentraler Inhalt des Bildungsreformgesetzes 2017 ist die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen dazu finden sich im Schulorganisationsgesetz sowie im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, jeweils idF BGBl. I Nr. 138/2017 (siehe auch Allgemeiner Teil, I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes, A. Umsetzung des Bildungsreformgesetzes).

In das Schulorganisationsgesetz wurden Bestimmungen über den Zusammenschluss von Bundesschulen aufgenommen (vgl. § 8f Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die Grundsatzbestimmungen für das „Clustern“ von allgemein bildenden sowie berufsbildenden Pflichtschulen zu einem Pflichtschulcluster sind hingegen dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz zu entnehmen (vgl. § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese Grundsatzbestimmungen sind von den Ländern durch Ausführungsgesetz zu konkretisieren (vgl. Art. 15 Abs. 6 B-VG). Die Regelungen über die Bildung von Schulclustern mit Bundes- und Pflichtschulen finden sich im § 8g Schulorganisationsgesetz bzw. im § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, jeweils idF BGBl. I Nr. 138/2017.

Gemäß § 51a Abs. 1 ist die Bildungsdirektion für die Bildung von Pflichtschulclustern zuständig. Nach § 5a Abs. 1 letzter Satz Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, idF BGBl. I Nr. 138/2017, hat der Ausführungsgesetzgeber vorzusehen, dass die (betroffenen) Schulerhalter bei der Bildung von Pflichtschulclustern mitzuwirken haben (vgl. dazu auch die Beilagen zu § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, IA 2254/A, XXV. GP, S 136, wonach den Schulerhaltern „besondere Bedeutung“ zukommen soll). Dieser Vorgabe wird einerseits durch die Zustimmungsrechte nach § 51a Abs. 3 Z 4 und § 51a Abs. 4 Z 2, andererseits durch das Anhörungsrecht nach § 51b Abs. 1 entsprochen.

§ 51a Abs. 2 regelt die Grundvoraussetzungen für eine Clusterbildung (die zusätzlichen Bedingungen finden sich in Abs. 3 und 4; siehe unten), die eine sinnvolle Größenordnung sicherstellen, um organisatorischen und pädagogischen Anforderungen zu entsprechen. So soll sich ein Schulcluster in einer bestimmten Größenordnung bewegen, die mit der Bandbreite von 200 bis 2 500 Schülerinnen und Schülern umschrieben ist. Um eine vor allem pädagogisch, aber auch organisatorisch zweckmäßige Führung eines Schulclusters zu gewährleisten, ist ab einer bestimmten Größenordnung (weniger als 200 oder mehr als 1 300 Schülerinnen und Schüler oder mehr als drei Schulstandorte) die Mitbefassung (Zustimmung) der betroffenen Zentralausschüsse vorgesehen.

§ 51a Abs. 3 nennt jene Rahmenbedingungen, unter denen – wenn sie kumulativ gegeben sind – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist. Es sind das jene Bedingungen, bei deren Vorliegen ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden kann, als Einzelschulen. Das tendenzielle und merkliche Abnehmen der Schülerzahlen verlangt keine Kontinuität oder Gleichmäßigkeit in der Abnahme der Schülerzahlen, sondern vielmehr das deutlich mögliche Erkennen einer Tendenz, wozu – neben der tatsächlichen Schülerzahl gegenüber den Vorjahren – auch die prognostische Komponente zählt.

Sind die Bedingungen des § 51a Abs. 3 nicht erfüllt, kann eine Clusterbildung auch nach Abs. 4 erfolgen. So besteht die Möglichkeit, einen Pflichtschulcluster zu bilden, wenn die beteiligten Schulen (Schulkonferenzen nach Beratung mit dem jeweiligen Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) und die Schulerhalter dies befürworten und der Clusterbildung zustimmen. Zudem muss ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegen, aus dem sich die Zweckmäßigkeit der Bildung des Schulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Erwägungen ergibt. Die Initiative zur Clusterbildung kann dabei auch von einem Schulerhalter, vom Land oder vom jeweiligen Zentralausschuss der Lehrerinnen und Lehrer ausgehen.

Für jeden Schulcluster ist ein Leiter bzw. eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

Gemäß Abs. 6 hat der Clusterleiter in einem Organisationsplan insbesondere die Nutzung der Personalressourcen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter) transparent darzulegen.

Die pädagogische und administrative Unterstützung des Leiters bzw. der Leiterin des Clusters erfolgt durch neu geschaffene Bereichsleitungen und – falls solche (vom Schulclusterleiter) bestellt werden – durch Administratoren und Administratorinnen sowie durch Verwaltungspersonal.

§ 51b Abs. 1 regelt das Verfahren bei der Bildung von Pflichtschulclustern. Der konstituierende Rechtsakt erfolgt in Form einer Verordnung, da er sich an einen generellen Adressatenkreis richtet. Der Zeitpunkt, mit dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird, ist unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzulegen, sodass hierfür der Beginn eines Schuljahres bzw. der jeweils 1. September zweckmäßig erscheint. Derzeit wird als Datum für die Rechtswirksamkeit von schulorganisatorischen Bescheiden betreffend die Errichtung und Auflassung von Schulen immer der 1. September festgelegt. Demnach scheint dieselbe Vorgehensweise auch bei der Errichtung und Auflassung von Schulclustern angebracht.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben enthalten keine Regelung über die Auflassung von Pflichtschulclustern. In rechtlicher Konsequenz zur Errichtung von Pflichtschulclustern regelt § 51b Abs. 2 im grundsatzfreien Raum jedoch auch deren Auflassung, sollten die ursprünglich vorliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig sein. Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen. Ähnlich der Errichtung wird es zweckmäßig sein, als Zeitpunkt der Auflassung ebenfalls den 1. September festzulegen.

Sollte eine öffentliche Pflichtschule, die Teil eines Pflichtschulclusters ist, aufgelassen werden, die übrigen Mitglieder des Clusters jedoch weiterhin die Voraussetzungen zur Errichtung nach § 51a Abs. 2 und 3 oder § 51a Abs. 2 und 4 erfüllen oder der Weiterbestand des Clusters aus organisatorischer und pädagogischer Sicht zweckmäßig sein, so hat die Bildungsdirektion durch Verordnung die Weiterführung des Pflichtschulclusters ohne die aufgelassene Pflichtschule zu regeln. Sie hat dabei mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß § 51b Abs. 2 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Sollte die Bedingungen für einen Weiterbestand des Clusters nicht gegeben sein, hat die Bildungsdirektion den Pflichtschulcluster aufzulassen.

§ 51c führt die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, idF BGBl. I Nr. 138/2017, näher aus, korrespondiert mit § 8g Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, idF BGBl. I Nr. 138/2017, und ermöglicht die Bildung von „gemischten Clustern“, also von Schulclustern, an denen sowohl Bundesschulen (öffentliche Praxisschulen, mittlere und höhere Schulen sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein) als auch Pflichtschulen und/oder Berufsschulen beteiligt sind.

Abs. 2 enthält die zentrale Anordnung, dass auf die Bildung eines solchen „gemischten“ Clusters die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – konkret der § 8g Abs. 2 und 3 sowie der darin verwiesene § 8f Abs. 2 zweiter Satz Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017 – anzuwenden sind.

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion zur Errichtung oder Auflassung von Schulclustern richtet sich gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017, nach bundesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz; siehe näheres zu Z 62 und 82).

Für den Fall, dass einem Schulerhalter infolge der Clusterbildung Mehrkosten entstehen, wird mit § 60a eine rechtliche Grundlage zur solidarischen Tragung dieser Kosten geschaffen (siehe zu Z 66 und 67).

Zu Z 65 (§ 57 Abs. 1):

Neben der terminologischen Anpassung, die infolge der Einrichtung der Bildungsdirektion zu erfolgen hat (siehe zu Z 4, 8, 13, 14, usw.), wird der Landesregierung bei der Festsetzung von Schulsprengeln ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu Z 68 und 88 (§§ 58 und 84):

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion ist gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG, idF BGBl. I Nr. 138/2017, bundesgesetzlich zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion finden sich in § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz. Verordnungen der Bildungsdirektion, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, sind in einem

Verordnungsblatt der Bildungsdirektion kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt – wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – nach Ablauf des Tages der Kundmachung und erstreckt sich – wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes. Verordnungen, die nur einzelne Schulen betreffen, sind an den betreffenden Schulen durch Aushang kundzumachen. In rechtlicher Konsequenz sind diese Regelungen auch für die Kundmachung von Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengelein und zur Erprobung von Schulzeitregelungen nach §§ 58 und 84 maßgeblich.

Zu Z 72 und 73 (§§ 60 und 60a):

Da mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern geschaffen wurde, wird in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 8 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017) auch die Regelung betreffend die Kostentragungspflicht der gesetzlichen Schulerhalter angepasst (§ 60).

Sollten einem Schulerhalter aufgrund der Clusterbildung Mehrkosten entstehen, hat dieser (anspruchsberechtigte) Schulerhalter gemäß § 60a einen Anspruch auf Beitragsleistungen gegenüber den (beitragspflichtigen) Schulerhaltern der übrigen am Cluster beteiligten Schulen. Dabei wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufteilung bzw. Tragung des Mehraufwandes im Rahmen eines schriftlichen Vertrages zwischen den Schulerhaltern zu regeln. Wurde keine Vereinbarung geschlossen, haben die beitragspflichtigen Schulerhalter dem anspruchsberechtigten Schulerhalter (dem die Mehrkosten ursprünglich entstanden sind) Beiträge, die sich anhand der Zahl der Schüler, die am 15. Oktober des Rechnungsjahres (Stichtag) eine Schule des beitragspflichtigen Schulerhalters besucht haben, mit der Kopfquote vervielfacht, ergeben, zu leisten.

Zu Z 76 (§ 66a):

Der Verweis auf die bundesrechtliche Bestimmung entfällt.

Zu Z 78, 79, 80, 81, 83 und 86 (§ 74 Abs. 7, 7a und 8, §§ 75, 78 und 79, § 80 Abs. 6 sowie § 81):

Die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung ist von der Bildungsdirektion zu besorgen (Art. 113 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Dazu zählen auch die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation öffentlicher Pflichtschulen, worunter auch die Regelung der Schul- bzw. Unterrichtszeit fällt (zu den übrigen Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation öffentlicher Pflichtschulen siehe zu Z 17, 18, 23, 29, usw.).

§ 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985, idF BGBl. I Nr. 138/2017, normiert im Verfassungsrang, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, die für die verschiedenen Pflichtschularten die Schulfreierklärung einzelner Tage, die Erklärung des Samstags zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag, die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns, die Unterrichtszeit im Rahmen des Schultages, die Dauer der einzelnen Unterrichtsstunden und Pausen sowie die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen regeln, mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten (vgl. § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie Abs. 9, § 9 und § 10 Abs. 5a, 6 erster und zweiter Satz, 7, 8 und 11 Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 138/2017). Dies soll keine Kompetenzübertragung an den Bund bedeuten, sondern soll die schulautonome Gestaltungsfreiheit verfassungsrechtlich absichern. Im Ergebnis haben denselben Gegenstand regelnde Landesbestimmungen zu entfallen.

Bezüglich der als schulfrei zu erklärenden Tage führt der Bundesgesetzgeber in seinen Materialien aus: „An öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen) sind höchstens vier Tage schulautonom schulfrei zu erklären. Wie bisher können in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Über diese beiden Tage entscheidet die Ausführungsgesetzgebung.“ (vgl. dazu die Beilagen zu § 2 Abs. 5 und 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 5 und 9, § 8 Abs. 10 (Entfall), § 9 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 5a, 6 und 11 Schulzeitgesetz 1985, IA 2254/A, XXV. GP, S. 138). Die unmittelbar anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen regeln unter einem, dass an öffentlichen Pflichtschulen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage pro Schuljahr schulautonom schulfrei zu erklären sind (§ 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 138/2017). Bei Berufsschulen kann der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage autonom schulfrei erklären (§ 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 138/2017). Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Diesbezügliche Bestimmungen im Landesausführungsrecht haben daher zu entfallen.

Der Landesausführungsgesetzgebung verbleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Von dieser Möglichkeit wird in § 74 Abs. 7 und § 80 Abs. 6 Gebrauch gemacht.

§ 74 Abs. 7a kann entfallen, da diese Bestimmung lediglich zur einheitlichen Schulfreierklärung der im bisherigen Abs. 7 durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei vorgesehenen Tage gedacht war. Die Rechtsgrundlage für die Schulfreierklärung dieser Tage stellt fortan § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, idF BGBl. I Nr. 138/2017, dar (vgl. oben).

Zu Z 84 (§ 80 Abs. 7):

§ 80 Abs. 7 führt die grundsatzgesetzliche Regelung des § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetzes, idF BGBl. I Nr. 138/2017, aus. Nach § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, war eine Unterbrechung von Lehrgängen nur aus dem Anlass von Ferien möglich. Im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde dieser Ausnahmetatbestand auf organisatorische Gründe ausgeweitet, um vor allem Modullehrberufe zweckmäßiger organisieren zu können.

Zu Z 87 (§ 82):

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem § 94 Abs. 1, in der Fassung LGBl. Nr. 5/2013. Allerdings wird sie zur systematischen Klarstellung und Übersichtlichkeit in den Abschnitt über die „Schulzeit“ eingegliedert.

In Ausführung des § 11 Schulzeitgesetz kann nun die Bildungsdirektion anstatt der Landesregierung zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Pflichtschulen (ausgenommen die im § 1 zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985 genannten Schulen) Schulversuche durchführen. Dabei kann von den übrigen Bestimmungen des Abschnittes über die Schulzeit abgewichen werden.

Zu Z 92 (§ 86 Abs. 1 und 2):

Zu der aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion erforderlichen terminologischen Adaptierung in Abs. 1 (siehe näheres zu Z 4, 8, 13, 14, usw.) wird Abs. 2 den Änderungen der Grundsatzbestimmung (§ 31 Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017) angepasst, womit künftig vor der Festsetzung der Organisationsform bei Polytechnischen Schulen das Schulforum anstatt des Schulgemeinschaftsausschusses zu hören ist.

Zu Z 97 (§ 89):

Aufsichtsbehörde über die gesetzlichen Schulerhalter nach Art. 14 Abs. 6 vierter Satz B-VG ist die Landesregierung. Aus Motiven einer praktikableren Durchführung werden die Aufsichtskompetenzen gebündelt von der Landesregierung als „Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ iSd Art. 119a Abs. 3 B-VG wahrgenommen.

Zu Z 101 (§ 94):

Die bisherige Fassung der Bestimmung über Schul(zeit-)versuche wird in den Abschnitt über die „Schulzeit“ eingegliedert (siehe zu Z 81).

Gemäß dem neu eingefügten § 14 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes obliegt die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung von Schulen dem Schulerhalter. Darunter fallen beispielsweise die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, von Beiträgen für die Unterbringung und Verpflegung in ganztägigen Schulformen und Schülerheimen oder die Einhebung von Beiträgen für die Durchführung von Schulveranstaltungen). Der Landes(ausführungs)gesetzgebung ist es vorbehalten, „nähere Regelungen über die haushaltsrechtliche Abwicklung dieser und anderer Finanztransaktionen, die mit dem Betrieb einer Schule einhergehen, zu treffen“ (vgl. dazu die Beilagen zu § 14 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, IA 2254/A, XXV. GP, S. 137).

§ 94 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und räumt den vom Geltungsbereich des K-SchG umfassten Schulen Teilrechtsfähigkeit ein. Diese beschränkt sich auf die Berechtigung zur Entgegennahme finanzieller Zuschüsse Dritter und zur Verfügung über diese. Dabei ist insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen aus unentgeltlichen Rechtsgeschäften die gebotene Objektivität und Unparteilichkeit zu beachten.

Abs. 1 Z 1 ermöglicht den Schulen bestimmte Zuwendungen Dritter selbständig für Zwecke der Schule anzunehmen und zu verwenden. In den Anwendungsbereich fällt beispielsweise ein Schenkungsvertrag oder eine letztwillige Verfügung, die jeweils ein einseitig verpflichtendes, jedoch zweiseitiges – daher annahmbedürftiges – Rechtsgeschäft darstellen. Abs. 1 Z 2 umfasst weiters die Berechtigung zur Entgegennahme und Verfügung über Beiträge, die zur Abwicklung einer Schulveranstaltung oder sonstigen Aktivitäten oder Maßnahmen des schulischen Lebens erbracht wurden. Nach Abs. 1 Z 3 erstreckt sich die Rechtsfähigkeit auch auf die Entgegennahme von Beiträgen, mit denen beispielsweise der Aufwand für die Anschaffung von (für den Unterricht) erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln gedeckt wird.

Unter finanziellen Zuwendungen sind auch geldwerte Sachleistungen zu verstehen. Die Verwendung dieser Zuwendungen darf jedoch nur für schulische Zwecke bzw. zweckgebunden erfolgen. Der Schulleiter kann sich bei der Abwicklung von einem Lehrer vertreten lassen.

Zur Verwahrung von Geldmitteln nach Abs. 1 bis zu deren Verwendung sieht Abs. 2 die Möglichkeit zur Eröffnung und Bedienung eines auf die Schule lautenden Kontos bei einem Bankinstitut vor. Die dabei entstehenden Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebes. Neben der Bekanntgabe der Höhe der erhaltenen Zuwendungen und deren Verwendung sind dem Schulerhalter gegenüber auch die verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontobewegungen offenzulegen.

Zu Z 102 (§ 95):

§ 95 enthält eine Übergangsbestimmung. Da einzelne Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bereits mit 1. September 2018 in Kraft treten (vgl. Artikel II) und Bezug auf die Schulbehörde „Bildungsdirektion“ (erst mit 1. Jänner 2019 eingerichtet) nehmen, wird für den Zeitraum bis zur Einrichtung der Bildungsdirektion eine Übergangsregelung geschaffen. Während der Übergangsphase tritt die Landesregierung an die Stelle der Bildungsdirektion.

Zu Artikel II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Regelungen des im Artikel I ersichtlichen Gesetzesentwurfes.

§ 80 Abs. 7 K-SchG wird entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt (vgl. § 131 Abs. 36 Z 5 Schulorganisationsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die Bestimmungen über die Bildung von Schulclustern sowie die Änderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulautonomie treten entsprechend den Vorgaben im Schulorganisationsgesetz, im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und im Schulzeitgesetz 1985 mit 1. September 2018 in Kraft.

Änderungen lediglich die Behördenorganisation betreffend treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.